

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 243-2015
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.930

Eingereicht am: 14.09.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Hofmann (Bern, SP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: 1456/2015 vom 2. Dezember 2015
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Neue Problematik auf Mischflächen für Fuss- und Veloverkehr

Mit Zusatztafeln zu Signalen (Signale 2.59.3/2.61/2.01) kann die Zulassung von Velos auf Flächen, die für den Fussverkehr vorgesehen sind, ausnahmsweise bewilligt werden. Kantone und Gemeinden machen von dieser Möglichkeit häufig Gebrauch. Mit dem Aufkommen von Elektrovelos sind diese Flächen bereits zunehmend belastet, auch mit Unfällen. Mit der am 15. April 2015 vom Bundesrat beschlossenen Zulassung von Segways und rikschaartigen Fahrzeugen überall dort, wo Fahrräder zugelassen sind, haben sich die Verhältnisse erneut verändert. Damit haben sich die Geschwindigkeit und das Gewicht, der auf Fussgängerflächen verkehrenden Fahrzeugen deutlich erhöht.

Bei der Zulassung von Fahrrädern auf Flächen, die dem Fussverkehr gewidmet sind, ist einzig von deren Gefährdungspotenzial ausgegangen worden. Zudem haben auf vielen Mischflächen sowohl der Fahrrad- als auch der Fussverkehr stark zugenommen.

Auch stark motorisierte Elektrovelos verkehren auf diesen Flächen, obwohl sie nicht zugelassen wären. Von blossen Auge kann kaum zwischen leicht motorisierten Fahrrädern und stark motorisierten Fahrrädern unterschieden werden, desgleichen kann kaum unterschieden werden, ob das stark motorisierte Fahrrad mit ein- oder ausgeschaltetem Motor unterwegs ist. Heute würde die Zulassung der Velos auf vielen Flächen wohl verwehrt.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die unterschiedliche Gefährdung der Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer (Fussgänger, Velofahrer, Elektrovelofahrer, Segway-Piloten sowie Lenker und Mitfahrer von rikschaartigen Fahrzeugen)?
2. Gemäss Fuss- und Wanderweggesetz müssen Fusswege frei und möglichst gefahrlos begangen werden. Wie beurteilt der Regierungsrat die Freigabe eines Teils dieser Flächen für mit Elektromotor unterstützte Fahrzeugarten?
3. Müssten nicht alle unter den alten Bedingungen bewilligten Fahrradzulassungen auf Flächen, die dem Fussverkehr gewidmet sind, grundsätzlich überprüft werden?
4. Über welchen Handlungsspielraum verfügt der Regierungsrat, um unerwünschte Auswirkungen des erwähnten Bundesratsentscheids zu vermeiden?

Antwort des Regierungsrates

Über die Zulassung von Fahrrädern und damit neu auch von Stehrollern und rikschaartigen Fahrzeugen auf Flächen, die dem Fussverkehr vorbehalten sind, entscheiden die jeweiligen Strasseneigentümer. Anhand der polizeilich registrierten Unfälle lässt sich zum heutigen Zeitpunkt keine übermässige Gefährdung feststellen, die von E-Bikes, Stehrollern oder Rikschas gegenüber Fussgängern ausgeht. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die neuartigen Fahrzeugtypen noch nicht lange verkehren und nur wesentliche Unfälle mit Personenschäden der Polizei gemeldet oder mittels Unfallaufnahmeprotokollen erfasst werden.

1. Auf kantonalen Verkehrsflächen, die dem Fussverkehr gewidmet sind (vorwiegend Trottoirs), wird der Veloverkehr insbesondere zur Schulwegsicherung dort zugelassen, wo wenig Fussgänger verkehren, genügend Platz für eine Koexistenz vorhanden ist, die Sichtweiten genügend gross sind und auf der Fahrbahn relativ starker Verkehr herrscht. Auf Anfrage beraten die Fachleute des TBA auch die Gemeinden in diesem Sinne. Durch die genannten Mindestanforderungen bleibt die Verkehrssicherheit aller gewährleistet, auch mit den neuartigen Verkehrsmitteln. Dies ergibt sich aus den neusten Unfallauswertungen. Der Regierungsrat geht daher nicht von einer unterschiedlichen Gefährdung aus.
2. Punkto Sicherheit gibt es keine Unterschiede zwischen den Fussverkehrsflächen, die der Fuss- und Wanderweggesetzgebung unterstehen, und anderen Fussverkehrsflächen. Die Sicherheit ist oberstes Ziel und deshalb werden entlang von Kantonsstrassen Fussverkehrsflächen nur ausnahmsweise für den Veloverkehr freigegeben. Nötig kann dies vor allem bei Schulwegen sein, wenn zum Beispiel auf der Kantonsstrasse keine Radstreifen markiert werden können, weil die Fahrbahn zu schmal ist.
3. Fahrradzulassungen auf Flächen, die dem Fussverkehr gewidmet sind, werden nicht systematisch, sondern situativ überprüft, wenn dies erforderlich ist, weil sich zum Beispiel die Verhältnisse wesentlich geändert haben. Dies kann bei Veränderungen des Fussweg- oder des Veloroutennetzes, der Schulwege oder des Verkehrsaufkommens der Fall sein. Neubeurteilungen werden jeweils in enger Zusammenarbeit mit der Gemeinde und der Kantonspo-

lizei durchgeführt. Für eine generelle Überprüfung besteht jedoch kein Bedarf und der Regierungsrat lehnt sie daher als unverhältnismässig ab.

4. Der Kanton ist nur für kantonale Fussverkehrsflächen zuständig. Im Übrigen hat der Regierungsrat keinen Handlungsspielraum.

Verteiler

- Grosser Rat